

Das Sonderpädagogische Konzept für BL und BS

Von Doris Boscardin



Unbestritten ist, dass die Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft eine Pflicht jeder Gesellschaft ist. Das Sonderpädagogische Konzept gibt vor, die Interessen des behinderten Kindes ins Zentrum zu stellen, doch sind der schulischen Integration in die Regelklasse Grenzen gesetzt. Es gilt einerseits das Recht auf Bildung und die Würde des behinderten Kindes zu respektieren, andererseits das Funktionieren der Regelklasse und der schulischen Gemeinschaft als Ganzes zu gewährleisten. Die Heterogenität – verstanden als Unterschiedlichkeit der Bildungsvoraussetzungen und des Bildungsbedarfs – wird deutlich zunehmen. Nicht zu unterschätzen sind die zunehmende Belastung für die Regelklasse, die

Lehrpersonen und die Schulleitungen, klärungsbedürftig sind Finanzierung und Ressourcensteuerung. Aus Sicht des LVB listet das in vierjähriger Arbeit entstandene «Sonderpädagogische Konzept» für BL und BS zwar immensen Handlungsbedarf auf, doch fehlen darin überzeugende Lösungsansätze. Im Folgenden soll die Problematik nicht umfassend dargestellt, sondern auf die für den LVB relevanten Themen fokussiert werden.

1. Kernelemente des Sonderpädagogischen Konzepts

- Das schulische Angebot wird unterteilt in «Grundangebot», «Förderangebot» und «Verstärkte Massnahmen».
- Das **Grundangebot** umfasst die regulären, in den Stundentafeln festgelegten Unterrichtsangebote.
- Das **Förderangebot** richtet sich an einzelne Schülerinnen und Schüler und umfasst z.B. Deutsch für Fremdsprachige, Schulische Heilpädagogik, Begabungsförderung etc.
- **Verstärkte Massnahmen** umfassen Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie, aber auch behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, sowie notwendige Fahrten.
- Die **Zuteilung der Ressourcen** erfolgt im Grund- und Förderangebot kollektiv an die Schule, welche das Kind besucht, bei den Verstärkten Massnahmen werden zusätzliche Mittel individuell den betroffenen Kindern zugeteilt.
- Die **«Eine Schule für alle»** wird nach dem so genannten «Kaskadenmodell» konzipiert und gesteuert.
- Das **Kaskadenmodell** stellt dar, wie der Zugang zum Förderangebot und zu den Verstärkten Massnahmen in drei Schritten geregelt ist.
- Die **Diagnostik** für den Anspruch auf das Förderangebot erfolgt schulintern, diejenige für Verstärkte Massnahmen extern.
- Die **Heilpädagogische Frühziehung** gehört zwar nicht zur Volksschule, doch zum Sonderpädagogischen Angebot, indem sie auf den Schulbesuch vorbereitet.
- **Kleinklassen** sollen in BL weiterhin möglich sein, jedoch stark abnehmen, weil die Beschulung vorzugsweise integrativ erfolgt.
- Die Regelschule erhält **Unterstützung und Beratung**, welche sich am besonderen Bildungsbedarf der betroffenen Kinder orientiert.
- Mit dem **Neuen Finanzausgleich (NFA)** ist ein Wechsel der Zuständigkeit in der Sonderschulung verbunden.
- Nach dem **Rückzug der IV** soll die Steuerung der Sonderschulung über die Ressourcenzuteilung erfolgen und weiter optimiert werden.
- Ein **finanzieller Anreiz für integrative Schulung** soll durch das Prinzip geschaffen werden, dass die Regelschule, die ein behindertes Kind abgibt, auch die finanzielle Beteiligung an den Schulungskosten abgibt.
- Die **staatliche Aufsicht** ist für die Qualität des Schulangebots verantwortlich, sowohl in der öffentlichen Schule als auch in einer beauftragten Privatschule.

Der vollständige Text ist im Internet unter www.nfa-bs-bl.ch abrufbar.

Konzept = Vorstellung, wie etwas getan werden soll ...

Der Begriff «Konzept» kann gemäss einer Lexikon-Definition zweierlei bedeuten:

1. Erste Niederschrift, Entwurf eines Schriftstücks

2. Klar umrissener Plan, Programm eines Vorhabens.

Das vorliegende Sonderpädagogische Konzept entspricht wohl eher der 1. Bedeutung. Mit schönen Fallbeispielen untermalt werden zwar Ideen zu den geplanten Abläufen des redundant beschriebenen Kaskadenmodells aufgeführt, doch fehlen sämtliche für eine korrekte und praktikable Umsetzung nötigen Lösungsvorschläge. Über ein Dutzend Mal wird Handlungsbedarf ausgewiesen, ohne dass auch nur ansatzweise die dringend nötigen Konsequenzen bezüglich Finanzbedarf und Umsetzungsregeln aufgezeigt werden.

Beispiele für Handlungsbedarf (kursiv: Zitate aus «Konzept»):

- **Fallführung:** Für Erziehungsbeauftragte mit Kindern mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung müssen verbindliche Absprachen zwischen den involvierten Fachpersonen der verschiedenen Beratungs- und Therapiestellen vorgenommen werden (S. 24).
- **Integrative Sonderschulung:** Rahmenbedingungen für den Einsatz anderer Berufskategorien (Sozialpädagogik, Betreuung usw.) sind zu entwickeln (S. 31).
- **Schulung in Sonderschulen und Spezialangeboten:** Für den Einsatz an-

derer Berufskategorien (neben den heilpädagogischen Berufsrichtungen) müssen entsprechende Rahmenbedingungen entwickelt werden (S. 37).

- **Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) zur Ermittlung des individuellen Bedarfs:** Die Fachpersonen beteiligen sich an den Weiterbildungsmodulen zur Einführung und Anwendung des SAV. Nach der Einführungszeit ist das SAV zu evaluieren (S. 41).
- **Abklärungsstellen:** Eine formalisierte Zusammenarbeit zwischen Abklärungsstellen und Pädiatrie/Neuropsychologie/Psychiatrie ist notwendig (S. 42).
- **Psychologische und pädagogische Beratung:** Zwischen den verschiedenen (historisch gewachsenen) Angeboten kommt es zu Berührungsfeldern und Überschneidungen. Die Kompetenzbereiche der verschiedenen Fachpersonen müssen klar voneinander abgegrenzt werden (S. 45).
- **Dokumentation und Fallführung bei besonderem Bildungsbedarf:** An den Übergängen zwischen den Schulen beziehungsweise zwischen den Schulstufen muss darauf geachtet werden, dass die notwendigen Informationen über Verstärkte Massnahmen rechtzeitig weitergegeben werden. (...) Durch die vermehrte Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in

der Regelschule vergrössert sich die Anzahl der mitwirkenden Fachpersonen. Dies erfordert eine klare Regelung der Kompetenzbereiche und Zuständigkeiten innerhalb der Schuleinheiten (S. 46, 47).

- **Weiterführende Schulen und Invalidenversicherung (IV):** Die detaillierte Auflistung auf S. 65 umfasst nicht weniger als 6 Punkte, weshalb hier auf Zitate verzichtet werden soll ...

2. Integration – «ein Akt gegen die Menschenwürde»?!

Unter dem Titel «Ein Akt gegen die Menschenwürde – Die unreflektierte Integration von geistig behinderten Kindern» ist in der NZZ vom 17.6.09 ein bemerkenswerter Beitrag zur Integrationsdebatte erschienen. Der Autor, Riccardo Bonfranchi, Leiter der Heilpädagogischen Schule Zürich, legt darin überzeugend dar, warum die seit Jahren vor allem in der Deutschschweiz stattfindende Integration von geistig behinderten Kindern in die Regelschule ihre Würde verletzt.

Der Hauptgrund dieser Verletzung besteht darin, dass fast alle diese Kinder nach einer bestimmten Zeit die Regelschule wieder verlassen müssen, die Integration also abgebrochen wird. Schulleiter, welche der Meinung sind, dass die Integration von geistig behinderten Kindern kritisch hinterfragt werden muss, getrauen sich nicht, dies zu tun, weil sie damit gegen ein Tabu verstossen würden.

Währenddem in den Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS) die Lerninhalte spezifisch auf behinderte Kinder ausgerichtet werden, vertritt Bonfranchi die These, dass ein in die Regelschule integriertes geistig behindertes Kind nicht mehr die gleichen Kompetenzen erwirbt, dass ihm nicht dieselbe Erziehungstherapie auf heilpädagogischer Basis vermittelt

Was versteht man unter integrativer Sonderschulung?

Integrative Sonderschulung bedeutet gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderungen in einer Klasse der Regelschule oder des Regelkindergartens. Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sind reguläre Schülerinnen und Schüler der Klasse und nehmen wenn möglich an allen Aktivitäten teil. Sie werden zusätzlich von einer heilpädagogisch ausgebildeten Fachperson ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend unterstützt und gefördert. Grundsätzlich gilt für alle Kinder der Lehrplan der Regelschule. Dort, wo es nötig ist, können die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen vom Erreichen der Lernziele befreit werden. Integrative Sonderschulung ist in Form der Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse (Einzelintegration) oder in einer Integrationsklasse (gruppenweise Integration) möglich.

werden kann. Diverse Therapien müssen in der Regelschule zusätzlich organisiert werden, Angebote, über die eine HPS bereits verfügt.

Integration vor optimaler Förderung

Laut Bonfranchi wird «die Würde dadurch verletzt, indem nicht mehr eine optimale Förderung im Vordergrund steht, sondern die Hauptsache die ist, dass das Kind integriert wird». Er befürchtet, dass ein geistig behindertes Kind in einer Regelklasse ständig überfordert ist. Einerseits ist das Lerntempo zu schnell, andererseits ist es auf sich allein gestellt, erhält durch sein Anderssein einen «Exotenstatus» und wird seiner Bezugsgruppe entzogen.

Integration erleidet Schiffbruch

Bonfranchi kritisiert, dass fast alle geistig behinderten Kinder nach missglückter Integration wieder zurück in die heilpädagogische Sonderschule müssen, was von den betroffenen Kindern und ihren Eltern als «schmerzhafter Abstieg», als «Prestigeverlust», empfunden wird.

Separation durch Integration

In die Integrationsdebatte nicht einbezogen werden schwer und mehr-

fachbehinderte Kinder. Paradoxe Weise bedeutet diese Form der Integration eben «nicht Eine Schule für alle», sondern führt zu mehr Separation, weil schwerer behinderte Kinder gar nicht integriert werden.

Instrumentalisierung der behinderten Kinder

Oft wird behauptet, dass die Integration von geistig behinderten Kindern ihren Wert auch darin hat, dass die nicht behinderten Kinder in Kontakt zu Behinderten kommen.

Diese Instrumentalisierung ist laut Bonfranchi jedoch wiederum dazu angeht, die Würde des behinderten Kindes zu verletzen, weil es «als Mittel und nicht als Zweck seiner selbst betrachtet wird».

Damit Integration nicht kontraproduktiv verläuft, könnte sich Bonfranchi eher eine über Jahre durchgeführte Teilintegration oder eine von der Schule geförderte Integration im Freizeitbereich vorstellen.

3. Handlungsbedarf aus Sicht des LVB

Dient das Integrationskonzept wirklich dem Wohl der behinderten Kinder?

Diese grundlegende Frage darf nicht länger ein Tabu bleiben. Kritische Stimmen – Experten für Heilpädagogik und Sonderschulung, Lehrpersonen, Schulleiter, die Berufsverbände – müssen in der Integrationsdebatte ernst genommen werden.

Was macht das behinderte Kind in der Regelklasse in denjenigen Stunden, in denen keine Fachperson speziell mit seiner Betreuung betraut ist? Wird es von der Lehrperson irgendwie «beschäftigt», damit die Klasse mit der Bewältigung des Unterrichtsstoffs durchkommt? Integration kann nur dort gelingen, wo die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen wahrgenommen werden.

Wer ist wohl schuld, wenn die Integration Schiffbruch erleidet?

Für den Leiter der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe in BL stellt sich die Situation so dar: Wenn die Lehrperson sich positiv zur Integration einstellt, dann gelingt sie. Wenn die Lehrperson sich

hingegen negativ einstellt, scheitert sie. Diese arg vereinfachende Haltung scheint fatalerweise Pate für das Sonderpädagogische Konzept gestanden zu sein.

Wie steht es mit der Arbeitssicherheit für Lehrpersonen?

Was geschieht, wenn die Integration aus irgendeinem Grund abgebrochen werden muss? Verliert die zuständige Fachperson von einem Tag auf den andern einen Teil ihres Pensums oder gar die Stelle?

Genügend Ressourcen vorhanden, Finanzierung gesichert?

Integration ist nicht gratis zu haben, die Herstellung guter Rahmen- und Arbeitsbedingungen kostet eine Stange Geld. Ausreichende Ressourcen braucht es für Förder- und Therapieangebote, aufwändige Teamarbeit unter Lehrpersonen, Heilpädagogen und anderen Fachpersonen, die Fortbildung der Lehrpersonen und Schulleitungen, passende Räumlichkeiten etc.

4. Stellungnahme des LVB

Mit Erstaunen hat der LVB zur Kenntnis genommen, dass zum Sonderpädagogischen Konzept **kein ordentliches Vernehmlassungsverfahren** durchgeführt wird, sondern **lediglich ein Konsultationsverfahren bei einem «ausgewählten Personenkreis»**. Obwohl der LVB nicht offiziell zur Konsultation eingeladen wurde, sieht er sich als Vertreter des Berufsstandes, der das Konzept schliesslich umsetzen muss, als zentralen Ansprechpartner. Ausserdem hat der Bildungsdirektor die Frage, ob der LVB zu konsultieren sei, persönlich explizit bejaht (Protokoll der BKSK vom 18. Juni 2009). Unterdessen hat es sich herausgestellt, dass es sich beim **Übergehen des LVB** um ein **bedauerliches Versehen** handelte. Was den LVB aber mindestens ebenso

befremdet, ist das Feedback der Projektleitung auf seinen Konsultationsbeitrag. Man sei «auf konkrete Aussagen zu den vorbereiteten Fragestellungen angewiesen» (Schreiben vom 27.8.09). Will das heissen, dass die Projektverantwortlichen nur an Rückmeldungen interessiert sind, welche sich eng an den durch die Konsultationsfragen abgesteckten Rahmen halten? Diese **Fragen** sind:

1. *Wie beurteilen Sie das beschriebene Angebot der Volksschule im Bereich der verstärkten Massnahmen?*
2. *Haben Sie Anregungen und Ergänzungen*
 - a. *zum Kaskadenmodell und zum Schulmodell*
 - b. *zur Steuerung und Finanzierung*
 - c. *zur Aufsicht und Qualitätsentwicklung*

Der Mangel des vorliegenden 77-seitigen «Konzepts» ist es aber gerade, dass es zum Gelingen entscheidende Fragen nicht beantwortet, ja sie erst gar nicht ernsthaft stellt! Drängt sich also der Schluss auf, dass die Projektverantwortlichen die für die Lehrpersonen **brennenden Fragen bewusst ausblenden** wollen?!

Da das «Konzept» weit davon entfernt ist, Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung zu sein, fordert der LVB die **Rückweisung an den Adressaten** und verlangt von der definitiven Vorlage konsequente Antworten auf die offenen Fragen wie Finanzbedarf für Weiter- und Fortbildung der Lehrpersonen, die Anstellung von genügend spezialisierten Sonderpädagoginnen und Lösungen für den innerhalb des Berufsauftrags nicht mehr leistbaren Mehraufwand für die Lehrpersonen.

Es ist zudem inakzeptabel, dass an einzelnen Schulen schon vor der Beschlussfassung des Konkordats und

des Konzepts Schulleitungen teilautonom mit einer völlig unzureichend vorbereiteten Umsetzung vorpreschen. Der Berufsverband wird mit Anfragen entrüsteter Lehrpersonen und aufgebracht Kollegien konfrontiert, die er mangels rechtlicher Grundlagen nicht zufrieden stellend beantworten kann.

Der LVB verlangt, dass die jetzt schon laufenden problematischen Projekte gestoppt werden und dass vor der Einführung der vorzugsweise integrierenden Sonderpädagogik ein Konzept vorgelegt wird, das diesen Namen auch verdient.

Um es klar zu stellen: Der LVB wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine sonderpädagogische Integration, sondern befürwortet diese, wenn sie zum Wohl des behinderten Kindes erfolgt und für alle Beteiligten zumutbar ist. Einen Anspruch auf bestmögliche Förderung haben alle Kinder, diejenigen in den Regelklassen und diejenigen mit speziellem Förderbedarf. Dieser Anspruch wird nun aber nicht einfach dadurch eingelöst, dass Integration zum Prinzip erklärt wird, ohne dass Lösungen für den ausgewiesenen «Handlungsbedarf» aufgezeigt werden.

Der LVB ist überzeugt, dass in den Fällen, in denen eine Integration in die Regelklasse nicht möglich ist, die separierende Schulung auch in Zukunft durchaus ihren Platz hat, sei es in spezialisierten Sonderschulen, Einführungs- und Kleinklassen und anderen sinnvollen Angeboten – immer mit dem Ziel einer bestmöglichen späteren Integration in die Gesellschaft.